

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 17, 33; 1. DV-BEG § 7

- a) Die dauernde Erwerbsunfähigkeit wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 1. DV-BEG besteht dann, wenn die verbliebene Erwerbsfähigkeit weniger als 10 v.H. beträgt.
- b) Dieser Vomhundertsatz ist nach der Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben, also abstrakt zu bestimmen.
- c) Die Vorschrift des § 33 Satz 2 BEG, wonach bei der Feststellung des Grades der Minderung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der vor dem Beginn der Verfolgung ausgeübte Beruf oder eine vor diesem Zeitpunkt bereits begonnen oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung zu berücksichtigen ist, gilt nur im Bereich der Entschädigung wegen eines Schadens an Körper oder Gesundheit. Im Entschädigungsbereich wegen eines Schadens am Leben kommt der Grundsatz des § 33 Satz 2 BEG nicht zur Anwendung.

BGH, Urt. v. 3. November 1965 - IV ZR 240/64 - OLG Koblenz
LG Trier

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_240/64

URTEIL

Verkündet am

3. November 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Bernhard Bela T [REDACTED] ,
[REDACTED], [REDACTED] Street, B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am [REDACTED] 1927 in Debrecin/Ungarn geborene Kläger wurde als Jude verfolgt. Anfang 1944 wurde er zunächst im Ghetto seiner Heimatstadt festgehalten, später in die Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau und Buchenwald verschleppt. Durch die Lebensverhältnisse in den genannten KZ-Lagern erlitt er schwere gesundheitliche Schäden: Neben einer ausgedehnten, doppelseitigen, jetzt verkalkten Lungen-Tbc mit Pleuraverschwartung links, doppelseitiger Nierentuberkulose, Wirbelsäulen-Tbc mit Versteifung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Wirbelsäule im unteren thorakalen und oberen lumbalen Abschnitt liegt eine völlige Versteifung des linken Kniegelenkes in Streckstellung mit Deformierung und Verkürzung des linken Beines vor. Wegen dieser Gesundheitsschäden bezieht er eine Rente, deren Berechnung jetzt eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. sowie die Einstufung in die Beamtengruppe des höheren Dienstes zugrundeliegt.

In diesem Verfahren fordert der Kläger eine Waisenrente für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zu seiner Heirat am 15. Juni 1959. Er hat hierzu vorgetragen, sein Vater habe nach dem frühen Tode seiner Mutter im Jahre 1937 zum zweiten Male geheiratet, seine Stiefmutter sei in Auschwitz umgekommen, sein Vater 1950 gestorben. Nach seiner Befreiung habe er am 1. Januar 1949 in einer jüdischen Heilstätte in Davos seine Schulausbildung wieder aufgenommen, für die das Schulwerk der jüdischen Gemeinschaft gesorgt habe. Diese Ausbildung sei im April 1951 zu Ende gegangen. Für den folgenden, bis zu seiner Verheiratung dauernden Zeitraum begründet er den Anspruch auf Waisenrente damit, daß er wegen seiner körperlichen Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und dieser Zustand vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sei (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der 1. DV-BEG).

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch des Klägers abgelehnt. Das Landgericht hat der Klage entsprochen, soweit der Kläger Kapitalentschädigung für die Dauer der Schulausbildung in Davos (1. Januar 1949 - 30. April 1951) gefordert hat. Es hat demgemäß das beklagte Land verurteilt, dem Kläger eine Kapitalentschädigung von 5.134,- DM zu zahlen, im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger bekämpft mit seinem Rechtsmittel die Auffassung des Landgerichts, daß er nicht als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sei. Ihm stehe daher Kapitalentschädigung bzw. Rente für die Zeit vom 1. Mai 1951 - 15. Juni 1959 im Gesamtbetrag von 24.485,30 DM zu. Das beklagte Land will mit seinem Rechtsmittel erreichen, daß die Klage in vollem Umfang abgewiesen wird. Es vertritt den Standpunkt, daß der Kläger während seines Heilstättenaufenthalts in Davos keine Schulausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 1. DV-BEG erhalten habe.

Beide Parteien haben wechselseitig beantragt, die Berufung der Gegenseite zurückzuweisen.

Über die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht noch nicht entschieden, dagegen hat es die Berufung des Klägers durch das angefochtene Teilurteil zurückgewiesen. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen im Berufungsverfahren geltend gemachten Zahlungsanspruch weiter. Das beklagte Land hat mitgeteilt, daß es sich in der Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen werde.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Waisenrente

für die dem 1. Mai 1951 folgende Zeit versagt, weil dieser Anspruch nach § 7 der 1. DV-BEG i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG voraussetze, daß der Kläger wegen körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sei, ein derartiger Zustand aber beim Kläger nicht vorliege. Dazu hat sich das Berufungsgericht auf das ärztliche Gutachten berufen, das der Entschädigungsbehörde von Dr. Riesenfeld in New York erstattet wurde und in dem der Gutachter zu dem Ergebnis gekommen war, daß der schwere Gesundheitsschaden des Klägers von 1951 bis 1952 noch eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 90 v.H. zur Folge gehabt habe, für die folgende Zeit die Minderung der Erwerbsfähigkeit jedoch nur noch mit 75 % anzusetzen sei. Der von der Entschädigungsbehörde zur Stellungnahme herangezogene Amtsarzt Dr. Volmari hat die Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit beim Kläger für die Zeit bis zum 24. Mai 1951 auf 100 v.H., für die spätere Zeit auf 80 % geschätzt. Das Berufungsgericht hat an der Sachkunde der beiden Ärzte nicht gezweifelt und in dem angefochtenen Urteil besonders ausgesprochen, daß die genannten Ärzte mit den versorgungsrechtlichen Grundsätzen für die Bemessung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit vertraut seien. Es hat daher kein weiteres ärztliches Gutachten angefordert, wie dies der Kläger beantragt hatte, sondern als erwiesen angesehen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Kläger für die Zeit nach dem 1. Mai 1951 niemals mehr als 90 v.H. betragen habe. Bei diesem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit sei der Kläger nicht als dauernd erwerbsunfähig anzusehen, hierfür spreche auch der Umstand, daß er in den Jahren von 1953 bis 1957 gearbeitet habe und auch jetzt in gewissem Umfang berufstätig sei.

2. Diese Begründung des angefochtenen Urteils begegnet keinen Bedenken:

a) Es braucht nicht entschieden zu werden, welche Fassung der 1. DVO zum BEG hier anzuwenden ist (vgl. die Entscheidung des Senats RzW 1962, 73 Nr. 18; 64, 310 Nr. 24). Schon in § 23 Abs. 1 der 1. DV-BErgG vom 17.9.1954 (BGBl I, 270) und in § 7 der 1. DV-BEG in der Fassung vom 23.11.1956 (BGBl I, 864) findet sich zur Ergänzung des nach Art. I Nr. 12 des BEG-Schlußgesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 (Art. XII Nr. 1) geänderten § 17 Abs. 1 Nr. 3 BEG die Bestimmung, daß einem im Haushalt aufgenommenen Stiefkinde einer getöteten Verfolgten nach Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres eine Waisenrente zusteht, wenn es dauernd erwerbsunfähig ist und diese Erwerbsunfähigkeit bereits vor Vollendung des 24. bzw. 25. Lebensjahres aufgetreten ist. Die Änderungen der 1. Durchführungsverordnung sind also für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit ohne Bedeutung.

b) Bei Beginn der Verfolgung (Frühjahr 1944) war der Kläger noch nicht 17 Jahre alt! Zu diesem Zeitpunkt war er anscheinend auch noch nicht erwerbstätig: Feststellungen hierzu sind in dem angefochtenen Urteil nicht enthalten. Da die von der Entschädigungsbehörde als Sachverständige herangezogenen Ärzte die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beim Kläger von 1944 bis 1951 auf 100 v.H. veranschlagt haben, ist anzunehmen, daß sie diesen Grad der Erwerbsfähigkeit in einer Weise bemessen haben, wie dies bei der entsprechenden Schädigung eines im Erwerbsleben stehenden Erwachsenen geschehen wäre. Dies entspricht auch der Bestimmung des § 33 Abs. 2 BEG i.d.F. des Schlußgesetzes (Art. I Nr. 25).

c) Diese neue Bestimmung ändert nichts daran, daß dann, wenn es auf den Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähig-

keit in einem bestimmten Zeitraum ankommt, die dann bestehenden Verhältnisse maßgebend sind. Dies folgt ohne weiteres aus § 35 BEG. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß für den hier in Frage kommenden Zeitraum die beim Kläger bestehende Minderung der Erwerbsfähigkeit, die auf seinen körperlichen Gebrechen beruht, niemals mehr als 90 % ausgemacht habe. Für die Bemessung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit kommt es nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts auf die Maßstäbe an, die im Versorgungsrecht galten. Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen (RzW 1961, 69 Nr. 24; 1962, 73 Nr. 18). Erwerbsunfähigkeit liegt daher vor, wenn die bestehenden Gebrechen die körperliche und geistige Fähigkeit zum Erwerbe so sehr beeinträchtigen, daß der Geschädigte unter Berücksichtigung aller ihm verbliebenen Möglichkeiten außer Stande ist, die im Arbeits- und Erwerbsleben bestehenden Erwerbsmöglichkeiten zu nutzen (BSG 8, 69, (71); 19, 147). Für das Gebiet des Versorgungsrechts werden solche Auswirkungen als gegeben angenommen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 v.H. beeinträchtigt ist (§ 31 Abs. 3 BVG). Diese Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß bei derartig schwerer Schädigung die Behinderung des Beschädigten, sich im allgemeinen Erwerbsleben einen Broterwerb zu verschaffen, so weit geht, daß er mit dem "Restbestand" der körperlichen und geistigen Fähigkeiten durchweg nur unter ganz besonderen, unzumutbaren Anstrengungen etwas verdienen kann. Diese Bestimmung ist auch im Entschädigungsrecht - gegen Kirst RzW 1962, 73 Nr. 18 - entsprechend anzuwenden, weil gerade die gesetzliche Entwicklung der für das Gebiet der Gesundheitsschäden im Entschädigungsrecht geltenden Vorschriften deutlich zeigt, daß der Gesetzgeber darauf bedacht war, dem gesundheitlich geschädigten Verfolgten diejenigen Rechtspositionen zu gewähren, die im Versorgungsrecht für gerecht angesehen wurden. Das zeigt auch die im vorangegangenen Absatz erwähnte Änderung des § 33 BEG.

d. Eine entsprechende Anwendung des § 33 Satz 2 BEG bei der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Klägers scheidet aus. Nach dieser Bestimmung ist bei der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der vor dem Beginn der Verfolgung ausgeübte Beruf - dieser Sachverhalt kommt nach den getroffenen Feststellungen nicht in Betracht - oder die vor diesem Zeitpunkt bereits begonnene oder nachweisbar angestrebte Berufsausbildung zu berücksichtigen. Diese Bestimmung hat bei der Ermittlung der dem Verfolgten wegen Körper- oder Gesundheitsschadens zustehenden Entschädigungsleistungen ihren guten Sinn. Diese Leistungen richten sich nach dem Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten. Je mehr die Erwerbsfähigkeit durch die ihm zugefügte Schädigung beeinträchtigt wird, desto höher ist die Entschädigungsleistung zu bemessen. Hierbei ist der Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich nach der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit des Verfolgten im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Es besteht also der Grundsatz der abstrakten Bestimmung der Leistungsfähigkeit § 33 Satz 1 BEG. Der Sinn der Regelung des Satz 2 des § 33 BEG geht dahin, daß zugunsten des Verfolgten von dieser abstrakten Berechnung abzuweichen ist, wenn wegen des ausgeübten oder erstrebten Berufes der zugefügte Schaden den Verfolgten besonders getroffen hat. Hier ist daher der Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit des Verfolgten nicht abstrakt, sondern konkret festzustellen. Diese Regelung ist, wie sich aus dem Gesetz zweifelsfrei ergibt, auf die Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit beschränkt. Im Bereich der Entschädigung wegen Schadens am Leben kommt sie nicht zum Tragen. Während bei dem erstgenannten Schaden die Höhe der Entschädigung mit der höheren Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zunimmt, besteht ein solcher Spiel-

raum bei der Entschädigung wegen Schadens am Leben nicht. Kindern steht nach Vollendung des 16. oder 18. Lebensjahres dieser Anspruch nach § 7 der 1. DV-BEG in Verb. mit § 17 BEG nur zu, wenn sie völlig erwerbsunfähig sind. Das ist, wie bereits ausgeführt worden ist, nur der Fall, wenn die verbliebene Erwerbsfähigkeit weniger als 10 v.H. beträgt. Dieser Grad der Erwerbsfähigkeit ist abstrakt zu bestimmen. Persönliche Verhältnisse sind in diesem Rahmen nicht zu berücksichtigen. Das folgt zweifelsfrei schon daraus, daß eine dem Verfolgten verbliebene Erwerbsfähigkeit von weniger als 10 v.H. tatsächlich seine völlige Erwerbsunfähigkeit bedeutet, so daß ein früher ausgeübter oder erstrebter Beruf keine für die Bemessung des Grades der noch verbliebenen Erwerbsfähigkeit entscheidenden Rolle mehr spielen kann.

e) Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Raske	Johannsen	Bundesrichter Wüstenberg ist beurlaubt und deshalb verhindert zu unterschreiben	Wilden
			Ascher	